

2024/30/007

Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich



Anpassung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gem. der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 11.12.2023

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Stefanie Zielinski | <i>Datum</i> 19.01.2024 <i>Verfasser:</i> |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| Finanzausschuss (Vorberatung) | 30.01.2024 | Ö |
| Hauptausschuss (Vorberatung) | 08.02.2024 | N |
| Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung) | 29.02.2024 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostseebad Kühlungsborn rückwirkend zum 01.01.2024 wie folgt:

| | |
|-----------------------------------------------|---------------------------------|
| Gemeindewehrführer: | von 200,00 Euro auf 400,00 Euro |
| Stellvertretender Gemeindewehrführer: | von 100,00 Euro auf 200,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart: | von 70,00 Euro auf 125,00 Euro |
| Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart: | von 0,00 Euro auf 62,50 Euro |
| Gerätewart: | von 70,00 Euro auf 100,00 Euro |
| Schriftwart: | von 70,00 Euro auf 100,00 Euro |
| Zugführer: | von 70,00 Euro auf 100,00 Euro |

Die Aufwandsentschädigungen für den Kassenwart und den Übungsleiter Musikzug entfallen künftig.

Sachverhalt

Am 01.01.2024 trat die aktualisierte Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Mit der Feuerwehrentschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren werden die durch die Kommunen maximal festsetzbaren Beträge für die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren festgesetzt.

Mit dieser überarbeiteten neuen Landesverordnung soll die wichtige ehrenamtliche Arbeit der Kameraden wertgeschätzt und ihnen zugleich gedankt werden.

Die bisherigen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar und sind gem. § 2 FwEntschVO M-V auf nachfolgende Höchstgrenzen festgelegt.

| | |
|----------------------------------------|--------------------------------------------|
| Gemeindewehrführer: | bisher 200,00 Euro, neu bis zu 400,00 Euro |
| Stellvertretender Gemeindewehrführer: | bisher 100,00 Euro, neu bis zu 200,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart: | bisher 70,00 Euro, neu bis zu 125,00 Euro |
| Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart: | bisher 00,00 Euro, neu bis zu 62,50 Euro |
| Gerätewart: | bisher 70,00 Euro, neu bis zu 100,00 Euro |
| Stellvertretender Gerätewart: | bisher 00,00 Euro, neu bis zu 500,00 Euro |

Personen mit besonderen Aufgaben können ebenso Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden (§ 5 FwEntschVO M-V). Die Bemessung der Höhe wird ebenfalls durch Beschluss bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. Derzeit erhalten folgende Funktionsträger mit besonderen Aufgaben monatlich eine Aufwandsentschädigung.

| | |
|-----------------------|------------|
| Übungsleiter Musikzug | 45,00 Euro |
| Kassenwart | 70,00 Euro |
| Schriftwart | 70,00 Euro |
| Zugführer | 70,00 Euro |

Die Wehrführung teilt zusätzlich folgende Informationen mit:

1. Die Stellvertretung des Gerätewartes wird durch die Wehrführung übernommen. Daher bedarf es hier keiner Festlegung über eine Aufwandsentschädigung für diese Funktion.
2. Die Funktion des Kassenwartes wird in der Freiwilligen Feuerwehr Kühlungsborn nicht besetzt, da sämtliche Belange finanzieller Art durch die Stadtverwaltung bearbeitet werden.
3. Die Übungsleiter des Musikzuges sind keine Mitglieder der Feuerwehr Kühlungsborn. Es handelt sich um Mitglieder einer auswärtigen Feuerwehr.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 8.880,00 Euro an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.

Unter Ausschöpfung der jeweiligen Höchstgrenzen und unter Berücksichtigung der entfallenen Funktionen würde die jährliche Gesamtauszahlungssumme an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr 13.050,00 Euro betragen.

Beispielrechnung:

| | | |
|---------------------|-------------------------|---------------|
| Gemeindewehrführer | 400,00 Euro x 12 Monate | 4.800,00 Euro |
| Stellvertretung | 200,00 Euro x 12 Monate | 2.400,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 125,00 Euro x 12 Monate | 1.500,00 Euro |
| Stellvertretung | 62,50 Euro x 12 Monate | 750,00 Euro |
| Gerätewart | 100,00 Euro x 12 Monate | 1.200,00 Euro |
| Schriftwart | 100,00 Euro x 12 Monate | 1.200,00 Euro |
| Zugführer | 100,00 Euro x 12 Monate | 1.200,00 Euro |

Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen, rückwirkend zum 01.01.2024, soll entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten) | € |
| Jährliche Folgekosten | € |
| Eigenanteil | € |
| Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) | € |
| Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) | € |
| Veranschlagung im Haushaltsplan | Nein / Ja, mit € |
| <ul style="list-style-type: none"> Produktkonto | 12600.5019 |

Anlage/n

| | |
|---|------------------------------------|
| 1 | FeuerwEntschV_MV_2024 (öffentlich) |
|---|------------------------------------|

Amtliche Abkürzung: FwEntschVO M-V
Ausfertigungsdatum: 11.12.2023
Gültig ab: 01.01.2024
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2023, 941
Gliederungs-Nr: 2131-1-13

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)
Vom 11. Dezember 2023

Zum 19.01.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

| Titel | Gültig ab |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 | 01.01.2024 |
| Eingangsformel | 01.01.2024 |
| § 1 - Grundsätzliches | 01.01.2024 |
| § 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen | 01.01.2024 |
| § 3 - Beginn und Ende des Anspruchs | 01.01.2024 |
| § 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen | 01.01.2024 |
| § 5 - Personen mit besonderen Aufgaben | 01.01.2024 |
| § 6 - Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige | 01.01.2024 |
| § 7 - Höhe der Verdienstausfallentschädigung | 01.01.2024 |
| § 8 - Geltendmachung des Anspruchs | 01.01.2024 |
| § 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 01.01.2024 |

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

| | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer | 1.200 Euro, |
| 2. | Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 400 Euro, |
| 3. | Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden | 400 Euro, |
| | für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde | 20 Euro, |
| 4. | Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden | 400 Euro, |
| 5. | Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden | 250 Euro |
| | zusätzlich je Ortswehr | 20 Euro, |
| 6. | Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten | 250 Euro, |
| 7. | Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden | 200 Euro. |

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der

Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.